

Private FernFachhochschule Sachsen
Staatlich anerkannt

Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Privaten FernFachhochschule Sachsen

(Zugangsprüfungsordnung vom 1. Dezember 2004)

Auf der Grundlage von § 13, Absatz 11 (Hochschulzugang) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz -SächsHSG- vom 11.06.1999) erlässt die Private FernFachhochschule Sachsen folgende Zugangsprüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Zweck der Zugangsprüfung	2
§ 2	Zulassung zur Prüfung und Zulassungsverfahren	2
§ 3	Prüfungskommission und Prüfer	2
§ 4	Prüfungsinhalte und Prüfungsverlauf	3
§ 5	Prüfungsarten	3
§ 6	Bewertung von Prüfungsleistungen	4
§ 7	Anrechnung von Prüfungsteilen	5
§ 8	Verhinderung, Versäumnis, Wiederholung	5
§ 9	Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung	5
§ 10	Einsicht in die Prüfungsakten	6
§ 11	Inkrafttreten	6

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die auf Grund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die fachgebundene Zugangsberechtigung zum Studium in bestimmten Studiengängen an der Privaten FernFachhochschule Sachsen.
- (2) Die Zugangsberechtigung gilt für den Studiengang für den die in § 4 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 2

Zulassung zur Prüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Gemäß § 13, Absatz 11 SächsHSG sind zur Zugangsprüfung Bewerber zuzulassen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Studienvertrages
 - eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und
 - nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens drei Jahre berufstätig gewesen sind.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber im Prüfungsamt der Privaten FernFachhochschule Sachsen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise entsprechend Absatz (1) beizufügen und eine Erklärung über den zu belegenden Studiengang.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in §2, Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Für die Abnahme der Zugangsprüfung wird durch den Rektor auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine Prüfungskommission bestellt. Der Prüfungskommission gehören an:
 - ein Mitglied des Lehrkörpers (Studienleiter, Autor, Dozent) der Privaten FernFachhochschule Sachsen als Vorsitzender und
 - je ein Prüfer für die vorgesehen Teilprüfungen.

- (2) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine. Bei mündlicher Teilprüfung legt der Vorsitzende den Beisitzer aus dem Kreis der Prüfer fest.
- (3) Die Prüfer sind für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben und die anschließende Bewertung (Note) zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Gymnasialstufe unter Berücksichtigung des gewählten Studienganges.

§ 4

Prüfungsinhalte und Prüfungsverlauf

- (1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Mathematik / Naturwissenschaften
 - Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft und
 - Studienbezogenes Allgemeinwissen einschließlich deutsche Sprache
- (2) Der Vorsitzende legt für die Teilprüfungen Prüfungsart, Prüfungstermine und Prüfungsdauer fest.

§ 5

Prüfungsarten

- (1) Die Teilprüfungen werden als schriftliche Arbeiten oder als Prüfungsgespräch abgelegt.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit und mit den vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel durchgeführt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er den Abiturkenntnissen äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach hat.
- (3) In der Regel wird die in §4, Abs. 1 aufgeführte Teilprüfung „Studienbezogenes Allgemeinwissen“ als Prüfungsgespräch durchgeführt. Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das für ein Studium an der Privaten FernFachhochschule Sachsen im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt und seine kommunikativen Fähigkeiten (Ausdruck, deutsche Sprache) entsprechend entwickelt sind. Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jede der drei Teilleistungen wird unabhängig von der Prüfungsart mit Punktzahlen gemäß folgender Skala bewertet:

15 bis 13 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

12 bis 10 Punkte = eine den Anforderung voll entsprechende Leistung

9 bis 7 Punkte = eine den Anforderung im allgemeinen entsprechende Leistung

6 bis 4 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

3 bis 0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

(2) Auf Wunsch des Prüflings wird ihm das Ergebnis einer Teilprüfung mitgeteilt. Bei nicht bestandener Teilprüfung ist auch Absatz (6) zu beachten.

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4 Punkten bewertet wurde.

(4) Verstößt der Prüfling schwerwiegend gegen die Prüfungsordnung (z. B. Täuschung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Nichtbeachtung von Ermahnungen durch die Aufsicht) kann die betreffende Teilprüfung durch den Prüfer als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet werden.

(5) Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder bei einer Teilprüfung getäuscht, auch wenn diese Tatsache erst nachträglich bekannt wird, kann die betreffende Teilprüfung durch den Prüfer als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet, so erhält der Prüfling auch einen schriftlichen Bescheid entsprechend §9 Absatz (3)

§ 7

Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) Auf Antrag des Bewerbers können Prüfungsteile, außer der Teilprüfung „Studiengangsbezogenes Allgemeinwissen“ angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse von Volkshochschulen oder anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen vorgelegt werden.
- (2) Über eine Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung muss bis zum ersten Prüfungstermin erfolgen. Eine Anerkennung ist auf dem Zeugnis zu vermerken

§ 8

Verhinderung, Versäumnis, Wiederholung

- (1) Versäumt der Prüfling ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe vom Vorsitzenden anerkannt wird ein Nachprüfungstermin anberaumt.
- (3) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann die Teilprüfung auf Antrag des Prüflings einmal wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen können zum frühestens möglichen Termin und müssen spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt endgültig bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung oder bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Es gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 9

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Sind alle Teilprüfungen bestanden, so ist Zugangsprüfung insgesamt bestanden.
- (2) Der Bewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis, dass die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungen enthält. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Teilprüfung und ist vom Vorsitzenden der Prüfungs-

kommission unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Privaten FernFachhochschule Sachsen.

- (3) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, oder ist sie endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Bewerber für den Hochschulzugang hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber für eine Zugangsprüfung auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in Protokolle zu seinen Teilprüfungen gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Privaten FernFachhochschule Sachsen tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Chemnitz, den 1. Dezember 2004

Prof. Dr. Rößler
Rektor